

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns Qualitätssicherung Team Sonographie Elsenheimerstr. 39 80687 München

Fax-Nummer: 089/57093 - 40501 E-Mail-Adresse: Sono-GWE@KVB.de

Untersuchungszahlennachweis

zum Antrag eines Facharztes für auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Ultraschalluntersuchungen im Rahmen der vertrags- ärztlichen Versorgung nach der Ultraschall-Vereinbarung (USV)		
Der An	tragsteller	
Titel	Name	, Vorname
war in	der Zeit vom	bis
ganztä	gig oder entsprechend teilzeitlich in folgender qu	ualifizierter Einrichtung tätig:
	Praxis	
	Abteilung des Krankenhauses	·····
	Medizinisches Versorgungszentrum	



Anlage I – Untersuchungszahlennachweis

Bestätigung nach § 4 (Weiterbildungsordnung (WBO)

☐ Ich _____

Nachweis über selbständige Durchführung der geforderten Anzahl an Untersuchungen und Behandlungen gemäß § 14 USV unter Anleitung eines zur **Weiterbildung befugten Arztes**

(Vor- und Nachname des	anleitenden Arztes)		
bestätige, dass Herr/Frau			
(Vor- und Nachname des Antragstellers)			
die unten aufgeführten Untersuchungen und Behandlu	ngen selbständig unter meiner Anleitung		
in der Zeit vom bis	durchgeführt hat.		
Selbständig und unter Anleitung durchgeführte	Ultraschalluntersuchungen		
Anwendungsbereich	Untersuchungszahlen nach § 4 USV (nach der WBO)		
Bildgebende Verfahren (A-, B-, M-Modus) 1. Gehirn			
1.1 Gehirn durch die offene Fontanelle	□ 100		
2. Augen und Augenhöhlen			
2.1 Gesamte Diagnostik des Auges (jeweils getrennt nach A-Mode und B-Mode)	200 (100 Gewebedarstellungen,50 Biometrien d. Achsenlänge,25 Hornhautdickenmessungen)		
2.2 Biometrie des Auges sowie Messungen der Hornhautdicke	50 Biometrien der Achsenlänge und 25 Hornhautdickenmessungen		
3. Kopf und Hals			
3.1 Nasennebenhöhlen, A- und/oder B-Modus	☐ 100**; (50)*		
3.2 Gesichts- und Halsweichteile (einschließlich Speicheldrüsen)	☐ 100**; (50)*		
3.3 Schilddrüse	<u> </u>		
4. Herz und herznahe Gefäße			
4.1 Echokardiographie, Jugendliche, Erwachsene, transthorakal	400 (Hierfür können auch transthorakale Duplex-Echokardiographien gemäß AB21.1 anerkannt werden)		
4.2 Echokardiographie, Jugendliche, Erwachsene, transoesophageal	☐ 50 und AB 4.1 (Hierfür können auch transoesophageale Duplex- Echokardiographien gemäß AB21.2 anerkannt werden)		
4.3 Echokardiographie, Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, transthorakal	☐ 500 (Hierfür können auch transthorakale Duplex-Echokardiographien gemäß AB21.3 anerkannt werden)		
4.4 Echokardiographie, Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, transoesophageal	25 und AB 4.3 (Hierfür können auch transoesophageale Duplex-Echokardiographien gemäß AB21.4		



4.5 Belastungsechokardiographie, Jugendliche, Erwachsene	☐ 100 (und AB 4.1)
4.6 Belastungsechokardiographie, Neugeborene,	☐ 50 (und AB 4.3)
Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche	
5. Thorax	
5.1 Thoraxorgane (ohne Herz), transkutan	☐ 100; (50)*
5.2 Thoraxorgane (ohne Herz), transkavitär	25 (und AB 5.1)
6. Brust	
6.1 Brustdrüse	<u>200; (150)*</u>
7. Abdomen und Retroperitoneum (einschl. Nieren)	
7.1 Abdomen und Retroperitoneum (Jugendl./Erw.), transkutan	<u>400;</u> (300)*
7.2 Abdomen und Retroperitoneum, transkavitär (Rektum)	☐ 25 (und AB 7.1)
7.3 Abdomen und Retroperitoneum, transkavitär (Magen- Darm)	☐ 25 (und AB 7.1)
	□ 000 (400)†
7.4 Abdomen und Retroperitoneum (Neugeb./Säugl./Kinder/Kleinkinder/Jugendl.), transkutan	200; (100)*
8. Uro-Genitalorgane	
8.1 Uro-Genitalorgane (transkutan)	☐ 200**; (100)*
8.2 Uro-Genitalorgane (transkavitär)	75 (und AB 8.1)
8.3 Weibliche Genitalorgane, B-Modus	200 (einschl. Endosonographie)
3	(150)*
9. Schwangerschaftsdiagnostik	
9.1 Geburtshilfliche Basisdiagnostik, B-Modus	300 (der utero-plazento-fetalen Einheit); (200)*
9.2 Weiterführende Differentialdiagnostik des Feten, B-	200 weiterführende B-Modus-
Modus	Sonographien bei Verdacht auf
	erhöhtes Risiko, davon 30
	Fehlbildungen oder Entwicklungs- störungen (und AB 9.1)
10. Bewegungsapparat	Storangen (and 712 3.1)
10.1 Bewegungsorgane (ohne Säuglingshüften)	200**
10.2 Säuglingshüfte, B-Modus	□ 200
11. Venen	
11.1 Venen der Extremitäten	☐ 200; (100)*
12. Haut	
12.1 Haut	□ 100
12.2 Subcutis und subkutane Lymphknoten, B-Modus	☐ 150
Doppler-Verfahren (CW-, PW-, Duplex-, Farbduplex- Modus)	
20. Doppler-Gefäße	
20.1 Extrakranielle hirnvers. Gefäße (CW)	☐ 100**; (50)*
20.2 Extremitätenver-/-entsorgende Gefäße (CW)	200 (je 100 Arterien und Venen)**;
-	(100)*
20.3 Extremitätenentsorgende Gefäße (CW)	<u>100**; (50)*</u>
20.4 Gefäße des männlichen Genitalsystems (CW)	<u>200**; (100)*</u>
20.4 Gefäße des männlichen Genitalsystems (PW)	<u>200**;</u> (100)*
20.5 Intrakranielle hirnvers, Gefäße (PW)	100**: (50)*



(Arterien/Venen - Duplex) 20.9 Extremitätenentsorgende Gefäße (Duplex) 20.10 Abdominelle und retroperitoneale Gefäße sowie Mediastinum (Duplex) 20.11 Gefäße des weiblichen Genitalsystems (Duplex) 21. Herz und herznahe Gefäße 21.1 Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Jugendliche, Erwachsene, transthorakal 21.2 Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Duplex), Jugendliche, Erwachsene, transoesophageal 21.3 Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, transthorakal 21.4 Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, transoesophageal 22. Doppler-Schwangerschaftsdiagnostik 22.1 Duplex-Verfahren − Fetales kardiovaskuläres System (je 50)* □ 100** □ 100 (und AB 4.1) □ 50 transkavitär (und AB 4.2) □ 500 (und AB 4.3) □ 25 transkavitär (und AB 4.4) □ 25 transkavitär (und AB 4.4) □ 100 (davon mind. 5 pathologische Fälle und AB 9.2)		
20.8 Extremitätenver/entsorgende Gefäße 200 (je 100 Arterien und Venen)** (Arterien/Nenen - Duplex) 20.9 Extremitätenentsorgende Gefäße (Duplex) 100**; (50)* 20.10 Abdominelle und retroperitoneale Gefäße sowie Mediastinum (Duplex) 20.11 Gefäße des weiblichen Genitalsystems (Duplex) 200**; (100)* 21. Herz und herznahe Gefäße 21.1 Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Jugendliche, Erwachsene, transthorakal 50 transkavitär (und AB 4.1) 50 transkavitär (und AB 4.2) 21.2 Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Jugendliche, Erwachsene, transvesophageal 21.3 Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, transthorakal 21.4 Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, transsosophageal 22. Doppler-Schwangerschaftsdiagnostik 25 transkavitär (und AB 4.4) 25 transkavitär (und AB 4.4) 27 transchavitär (und AB 4.4) 28 transchavitär (und AB 4.4) 28 transchavitär (und AB 4.4) 29 transchavitär (und AB 4.4) 29 transchavitär (und AB 4.4) 20 transchavi	20.6 Extrakranielle hirnvers. Gefäße (Duplex)	<u> </u>
(Arterien/Venen - Duplex)	20.7 Intrakranielle hirnvers. Gefäße (Duplex)	☐ 100**; (50)*
20.10 Abdominelle und retroperitoneale Gefäße sowie Mediastinum (Duplex)		200 (je 100 Arterien und Venen)**; (je 50)*
Sowie Mediastinum (Duplex) 20.11 Gefäße des weiblichen Genitalsystems (Duplex) 200**; (100)*	20.9 Extremitätenentsorgende Gefäße (Duplex)	☐ 100**; (50)*
21. Herz und herznahe Gefäße 21.1 Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Jugendliche, Erwachsene, transthorakal 21.2 Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Jugendliche, Erwachsene, transoesophageal 21.3 Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, transthorakal 21.4 Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, transthorakal 21.4 Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, transoesophageal 22. Doppler-Schwangerschaftsdiagnostik 22.1 Duplex-Verfahren – Fetales kardiovaskuläres 100 (davon mind. 5 pathologische Fälle und AB 9.2) 22.2 Duplex-Verfahren – Fetomaternales Gefäßsystem 100 (davon mind. 5 pathologische Fälle) 23. Doppler - Nerven und Muskeln 23.1 Nerven und Muskeln einschließlich versorgende 200; (150)* 100*** 100*** 200; (150)* 100*** 200; (150)* 100*** 200; (150)* 200; (150)* 200; (150)** 200; (200)**	·	100**
21.1 Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Jugendliche, Erwachsene, transthorakal 21.2 Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Duplex), Jugendliche, Erwachsene, transoesophageal 21.3 Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, transthorakal 21.4 Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, transthorakal 21.4 Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, transoesophageal 22. Doppler-Schwangerschaftsdiagnostik 22.1 Duplex-Verfahren – Fetales kardiovaskuläres System 22.2 Duplex-Verfahren – Fetomaternales Gefäßsystem 23.1 Nerven und Muskeln 23.1 Nerven und Muskeln einschließlich versorgende Gefäße (Duplex) Legende: Reduktion der nachzuweisenden Untersuchungszahlen bei Nachweis der Qualifikation in einem anderen Verfahren (gleicher Modus) bei ggf. gleichzeitiger Reduktion der notwendigen Dauer der ständigen Tätigkeit gen. § 5. **Amerchrung der doppetten Anzahl der nachzuhungszahlen pel Säuglingen, Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen, sofern nicht die reduzierte Anzahl an Untersuchungszahlen pel Säuglingen, Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen, sofern nicht die reduzierte Anzahl an Untersuchungszahlen pel Säuglingen, Kleinkindern (Muster-) Weiterbildungsordnung (vor 2018) absolviert haben. Das Krankheitsgut der Einrichtung sowie die erlernten Techniken und Untersuchungen bilden die bestätigten Anwendungsbereiche ab. Der Antragsteller ist in der Lage, die Untersuchungen für die oben bestätigten Anwendungsbereiche selbständig durchzuführen. 2. Weiterbildungsbefugnis des anleitenden Arztes Als anleitender Arzt verfüge ich über die Weiterbildungsbefugnis nach dem Weiterbildungsrecht der Ärztekammer bzw. über eine Anleitersnerkennung gemäß § 8 USV	20.11 Gefäße des weiblichen Genitalsystems (D	Ouplex) 200**; (100)*
Jugendliche, Erwachsene, transthorakal 21.2 Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Jugendliche, Erwachsene, transoesophageal 50 transkavitär (und AB 4.2) Duplex), Jugendliche, Erwachsene, transoesophageal 500 (und AB 4.3) 500 (und AB 4.3) 500 (und AB 4.3) 500 (und AB 4.3) 500 (und AB 4.4) 500 (und AB 4.3) 500 (und AB 4.2) 500 (und AB 4.3) 500 (und AB 4.4) 5	21. Herz und herznahe Gefäße	
Duplex), Jugendliche, Erwachsene, transoesophageal 21.3 Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, transthorakal 21.4 Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, transoesophageal 22. Doppler-Schwangerschaftsdiagnostik 22.1 Duplex-Verfahren – Fetales kardiovaskuläres System 22.2 Duplex-Verfahren – Fetomaternales Gefäßsystem 22.2 Duplex-Verfahren – Fetomaternales Gefäßsystem 23.1 Nerven und Muskeln 23.1 Nerven und Muskeln einschließlich versorgende Gefäße (Duplex) Legende: **Reduktion der nachzuweisenden Untersuchungszahlen bei Nachweis der Qualifikation in einem anderen Verfahren (gleicher Modus) bei ggf. gleichzeitiger Reduktion der notwendigen Dauer der ständigen Tätigkeit gem. § 5. **Anrechnung der doppelten Anzahl der nachgewiesenen Untersuchungszahlen Bis Süglingen, Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen, sofern nicht die reduzierte Anzahl an Untersuchungszahlen gefordert ist. *** gilt für Ärzte, die ihre Weiterbildung gemäß einer Weiterbildungsordnung auf der Grundlage einer früheren (Muster-) Weiterbildungsordnung und Untersuchungen bilden die bestätigten Anwendungsbereiche ab. Der Antragsteller ist in der Lage, die Untersuchungen für die oben bestätigten Anwendungsbereiche selbständig durchzuführen. 2. Weiterbildungsbefugnis des anleitenden Arztes Als anleitender Arzt verfüge ich über die Weiterbildungsbefugnis nach dem Weiterbildungsrecht der Ärztekammer bzw. über eine Anleiteranerkennung gemäß § 8 USV Ort, Datum Unterschrift des Anleiters / Ausbilders		ex),
Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, transthorakal 21.4 Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, transoesophageal 22. Doppler-Schwangerschaftsdiagnostik 22.1 Duplex-Verfahren – Fetales kardiovaskuläres System 22.2 Duplex-Verfahren – Fetomaternales Gefäßsystem 22.2 Duplex-Verfahren – Fetomaternales Gefäßsystem 23.1 Nerven und Muskeln 23.1 Nerven und Muskeln 23.1 Nerven und Muskeln einschließlich versorgende Gefäße (Duplex) Legende: Reduktion der nachzuweisenden Untersuchungszahlen bei Nachweis der Qualifikation in einem anderen Verfahren (gleicher Modus) bei ggf. gleichzeitiger Reduktion der notwendigen Dauer der ständigen Tätigkeit gen. § 5. **Anrechnung der doppelten Anzahl der nachgewiesenen Untersuchungszahlen bei Säuglingen, Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen, sofern nicht die reduzierte Anzahl an Untersuchungszahlen gefordert ist. ***" gilt für Arzte, die ihre Weiterbildung gemäß einer Weiterbildungsordnung auf der Grundlage einer früheren (Muster-) Weiterbildungsordnung (vor 2018) absolviert haben. Das Krankheitsgut der Einrichtung sowie die erlernten Techniken und Untersuchungen bilden die bestätigten Anwendungsbereiche ab. Der Antragsteller ist in der Lage, die Untersuchungen für die oben bestätigten Anwendungsbereiche selbständig durchzuführen. 2. Weiterbildungsbefugnis des anleitenden Arztes Als anleitender Arzt verfüge ich über die Weiterbildungsbefugnis nach dem Weiterbildungsrecht der Ärztekammer bzw. über eine Anleiteranerkennung gemäß § 8 USV Ort, Datum Untersuchrift des Anleiters / Ausbilders		
Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, transoesophageal	Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder,	9x),
22.1 Duplex-Verfahren – Fetales kardiovaskuläres System 100 (davon mind. 5 pathologische Fälle und AB 9.2) 22.2 Duplex-Verfahren – Fetomaternales Gefäßsystem 100 (davon mind. 5 pathologische Fälle) 23. Doppler - Nerven und Muskeln 23.1 Nerven und Muskeln einschließlich versorgende 200; (150)* 100*** 26fäße (Duplex) 200; (150)* 100*** Reduktion der nachzuweisenden Untersuchungszahlen bei Nachweis der Qualifikation in einem anderen Verfahren (gleicher Modus) bei ggf. gleichzeitiger Reduktion der notwendigen Dauer der ständigen Tätigkeit gem. § 5. Anrechnung der doppelten Anzahl der nachgewiesenen Untersuchungszahlen bei Säuglingen, Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen, sofern nicht die reduzierte Anzahl an Untersuchungszahlen gefordert ist. *** gilt für Ärzte, die ihre Weiterbildung gemäß einer Weiterbildungsordnung auf der Grundlage einer früheren (Muster-) Weiterbildungsordnung (vor 2018) absolviert haben. Das Krankheitsgut der Einrichtung sowie die erlernten Techniken und Untersuchungen bilden die bestätigten Anwendungsbereiche ab. Der Antragsteller ist in der Lage, die Untersuchungen für die oben bestätigten Anwendungsbereiche selbständig durchzuführen. 2. Weiterbildungsbefugnis des anleitenden Arztes Als anleitender Arzt verfüge ich über die Weiterbildungsbefugnis nach dem Weiterbildungsrecht der Ärztekammer bzw. über eine Anleiteranerkennung gemäß § 8 USV Ort, Datum Untersuchrift des Anleiters / Ausbilders	Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder,	ex),
System 22.2 Duplex-Verfahren – Fetomaternales Gefäßsystem Fälle und AB 9.2) 100 (davon mind. 5 pathologische Fälle) 23. Doppler - Nerven und Muskeln 23.1 Nerven und Muskeln einschließlich versorgende Gefäße (Duplex) Legende: *Reduktion der nachzuweisenden Untersuchungszahlen bei Nachweis der Qualifikation in einem anderen Verfahren (gleicher Modus) bei ggf. gleichzeitiger Reduktion der notwendigen Dauer der ständigen Tätigkeit gem. § 5. *Anrechnung der doppelten Anzahl der nachgewiesenen Untersuchungszahlen bei Säuglingen, Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen, sofern nicht die reduzierte Anzahl an Untersuchungszahlen bei Säuglingen, Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen, sofern nicht die reduzierte Anzahl an Untersuchungszahlen gefordert ist. **** gilt für Ärzte, die ihre Weiterbildung gemäß einer Weiterbildungsordnung auf der Grundlage einer früheren (Muster-) Weiterbildungsordnung (vor 2018) absolviert haben. Das Krankheitsgut der Einrichtung sowie die erlernten Techniken und Untersuchungen bilden die bestätigten Anwendungsbereiche ab. Der Antragsteller ist in der Lage, die Untersuchungen für die oben bestätigten Anwendungsbereiche selbständig durchzuführen. 2. Weiterbildungsbefugnis des anleitenden Arztes Als anleitender Arzt verfüge ich über die Weiterbildungsbefugnis nach dem Weiterbildungsrecht der Ärztekammer bzw. über eine Anleiteranerkennung gemäß § 8 USV Ort, Datum Unterschrift des Anleiters / Ausbilders	22. Doppler-Schwangerschaftsdiagnostik	
Fälle		
23.1 Nerven und Muskeln einschließlich versorgende Gefäße (Duplex) Legende: * Reduktion der nachzuweisenden Untersuchungszahlen bei Nachweis der Qualifikation in einem anderen Verfahren (gleicher Modus) bei ggf. gleichzeitiger Reduktion der notwendigen Dauer der ständigen Tätigkeit gem. § 5. ** Anrechnung der doppelten Anzahl der nachgewiesenen Untersuchungszahlen bei Säuglingen, Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen, sofern nicht die reduzierte Anzahl an Untersuchungszahlen gefordert ist. *** gilt für Ärzte, die ihre Weiterbildung gemäß einer Weiterbildungsordnung auf der Grundlage einer früheren (Muster-) Weiterbildungsordnung (vor 2018) absolviert haben. Das Krankheitsgut der Einrichtung sowie die erlernten Techniken und Untersuchungen bilden die bestätigten Anwendungsbereiche ab. Der Antragsteller ist in der Lage, die Untersuchungen für die oben bestätigten Anwendungsbereiche selbständig durchzuführen. 2. Weiterbildungsbefugnis des anleitenden Arztes Als anleitender Arzt verfüge ich über die Weiterbildungsbefugnis nach dem Weiterbildungsrecht der Ärztekammer bzw. über eine Anleiteranerkennung gemäß § 8 USV Ort, Datum Unterschrift des Anleiters / Ausbilders	22.2 Duplex-Verfahren – Fetomaternales Gefäß:	
* Reduktion der nachzuweisenden Untersuchungszahlen bei Nachweis der Qualifikation in einem anderen Verfahren (gleicher Modus) bei ggf. gleichzeitiger Reduktion der notwendigen Dauer der ständigen Tätigkeit gem. § 5. ** Anrechnung der doppelten Anzahl der nachgewiesenen Untersuchungszahlen bei Säuglingen, Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen, sofern nicht die reduzierte Anzahl an Untersuchungszahlen gefordert ist. *** gilt für Ärzte, die ihre Weiterbildung gemäß einer Weiterbildungsordnung auf der Grundlage einer früheren (Muster-) Weiterbildungsordnung (vor 2018) absolviert haben. Das Krankheitsgut der Einrichtung sowie die erlernten Techniken und Untersuchungen bilden die bestätigten Anwendungsbereiche ab. Der Antragsteller ist in der Lage, die Untersuchungen für die oben bestätigten Anwendungsbereiche selbständig durchzuführen. 2. Weiterbildungsbefugnis des anleitenden Arztes Als anleitender Arzt verfüge ich über die Weiterbildungsbefugnis nach dem Weiterbildungsrecht der Ärztekammer bzw. über eine Anleiteranerkennung gemäß § 8 USV Ort, Datum Unterschrift des Anleiters / Ausbilders	23.1 Nerven und Muskeln einschließlich versorg	gende
Weiterbildungsrecht der Ärztekammer bzw. über eine Anleiteranerkennung gemäß § 8 USV Ort, Datum Unterschrift des Anleiters / Ausbilders	* Reduktion der nachzuweisenden Untersuchungszahlen bei Modus) bei ggf. gleichzeitiger Reduktion der notwendigen Dau ** Anrechnung der doppelten Anzahl der nachgewiesenen Um Jugendlichen, sofern nicht die reduzierte Anzahl an Untersuch *** gilt für Ärzte, die ihre Weiterbildung gemäß einer Weiterbild Weiterbildungsordnung (vor 2018) absolviert haben. Das Krankheitsgut der Einrichtung sowie die erler bestätigten Anwendungsbereiche ab. Der Antrags oben bestätigten Anwendungsbereiche selbständ	uer der ständigen Tätigkeit gem. § 5. ntersuchungszahlen bei Säuglingen, Kleinkindern, Kindern und hungszahlen gefordert ist. dungsordnung auf der Grundlage einer früheren (Muster-) rnten Techniken und Untersuchungen bilden die steller ist in der Lage, die Untersuchungen für die dig durchzuführen.
,		
·		
Stempel des Ausbilders	Ort, Datum	Unterschrift des Anleiters / Ausbilders
		Stempel des Aushilders



Anlage II - Untersuchungszahlennachweis

Bestätigung nach §§ 5, 6 USV (ständige Tätigkeit, Ultraschallkurse)

Nachweis über selbständige Durchführung der geforderten Anzahl an Untersuchungen und Behandlungen gemäß § 14 USV unter Anleitung eines zur **Weiterbildung befugten Arztes**

☐ Ich		
(Vor- und Nachname des anleitenden Arztes)		
bestätige, dass Herr/Frau(Vor- und		
(Vor- und	Nachname des Antragstellers)	
die unten aufgeführten Untersuchungen und Behandlunge		
in der Zeit vom bis	durchgeführt hat.	
Der Antragsteller war ganztägig oder entsprechend teilzei tätig:	tlich in folgender qualifizierter Einrichtung	
Praxis		
Abteilung des Krankenhauses		
Medizinisches Versorgungszentrum		
Selbständig und unter Anleitung durchgeführt	te Ultraschalluntersuchungen	
Anwendungsbereich	Untersuchungszahlen nach §§ 5, 6 USV (ständige Tätigkeit, Ultraschallkurse)	
Bildgebende Verfahren (A-, B-, M-Modus) 1. Gehirn		
1.1 Gehirn durch die offene Fontanelle	□ 150	
2. Augen und Augenhöhlen		
2.1 Gesamte Diagnostik des Auges (jeweils getrennt nach A-Mode und B-Mode)	250 (150 Gewebedarstellungen,75 Biometrien d. Achsenlänge,25 Hornhautdickenmessungen)	
2.2 Biometrie des Auges sowie Messungen der Hornhautdicke	☐ 75 Biometrien der Achsenlänge und 25 Hornhautdickenmessungen	
3. Kopf und Hals		
3.1 Nasennebenhöhlen, A- und/oder B-Modus	A-Modus: 100** B-Modus: 150** (100)*	
3.2 Gesichts- und Halsweichteile (einschließlich Speicheldrüsen)	<u>200**;</u> (50)*	
3.3 Schilddrüse	<u>200**;</u> (100)*	
4. Herz und herznahe Gefäße		
4.1 Echokardiographie, Jugendliche, Erwachsene, transthorakal	☐ 400 (Hierfür können auch transthorakale Duplex-Echokardiographien gemäß AB21.1 anerkannt werden)	



4.2 Echokardiographie, Jugendliche, Erwachsene, transoesophageal	☐ 50 und AB 4.1 (Hierfür können auch transoesophageale Duplex-Echokardiographien gemäß AB21.2 anerkannt werden)
4.3 Echokardiographie, Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, transthorakal	500 (Hierfür können auch transthorakale Duplex-Echokardiographien gemäß AB21.3 anerkannt werden)
4.4 Echokardiographie, Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, transoesophageal	☐ 25 und AB 4.3 (Hierfür können auch transoesophageale Duplex-Echokardiographien gemäß AB21.4 anerkannt werden)
4.5 Belastungsechokardiographie, Jugendliche, Erwachsene	☐ 100 (und AB 4.1)
4.6 Belastungsechokardiographie, Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche	☐ 50 (und AB 4.3)
5. Thorax	
5.1 Thoraxorgane (ohne Herz), transkutan	☐ 200; (50)*
5.2 Thoraxorgane (ohne Herz), transkavitär	☐ 25 (und AB 5.1)
6. Brust	
6.1 Brustdrüse	□ 200
7. Abdomen und Retroperitoneum (einschl. Nieren)	
7.1 Abdomen und Retroperitoneum (Jugendl./Erw.), transkutan	☐ 400; (300)*
7.2 Abdomen und Retroperitoneum, transkavitär (Rektum)	25 (und AB 7.1); (300 AB 7.1 und 25)*
7.3 Abdomen und Retroperitoneum, transkavitär (Magen- Darm)	25 (und AB 7.1); (300 AB 7.1 und 25)*
7.4 Abdomen und Retroperitoneum (Neugeb./Säugl./Kinder/Kleinkinder/Jugendl.), transkutan	☐ 400; bei AB 7.1 200; (200)*
8. Uro-Genitalorgane	
8.1 Uro-Genitalorgane (transkutan)	☐ 400**; bei AB 7.1 200; (300)*
8.2 Uro-Genitalorgane (transkavitär)	☐ 150 (und AB 8.1)
8.3 Weibliche Genitalorgane, B-Modus	300 (einschl. Endosonographie) (200)*
9. Schwangerschaftsdiagnostik	
9.1 Geburtshilfliche Basisdiagnostik, B-Modus	300 (der utero-plazento-fetalen Einheit)
9.2 Weiterführende Differentialdiagnostik des Feten, B- Modus	 □ 200 weiterführende B-Modus- Sonographien bei Verdacht auf erhöhtes Risiko, davon 30 Fehlbildungen oder Entwicklungs- störungen (und AB 9.1)
10. Bewegungsapparat	
10.1 Bewegungsorgane (ohne Säuglingshüften)	☐ 400**; (200)*
10.2 Säuglingshüfte, B-Modus	□ 200
11. Venen	
11.1 Venen der Extremitäten	☐ 200; (100)*
12. Haut	<u> </u>
12.1 Haut	□ 200
12.2 Subcutis und subkutane Lymphknoten, B-Modus	☐ 150



Doppler-Verfahren (CW-, PW-, Duplex-, Farbduplex-Modus)	
20. Doppler-Gefäße	
20.1 Extrakranielle hirnvers. Gefäße (CW)	☐ 200**; (50)*
20.2 Extremitätenver-/-entsorgende Gefäße (CW)	200 (je 100 Arterien und Venen)**; (100)*
20.3 Extremitätenentsorgende Gefäße (CW)	□ 100**; (50)*
20.4 Gefäße des männlichen Genitalsystems (CW)	☐ 200**; (100)*
20.4 Gefäße des männlichen Genitalsystems (PW)	☐ 200**; (100)*
20.5 Intrakranielle hirnvers. Gefäße (PW)	☐ 200**; (100)*
20.6 Extrakranielle hirnvers. Gefäße (Duplex)	☐ 200**; (50)*
20.7 Intrakranielle hirnvers. Gefäße (Duplex)	☐ 100 (und AB 20.5)**; (50)*
20.8 Extremitätenver-/entsorgende Gefäße (Arterien/Venen - Duplex)	☐ 400 (je 200 Arterien und Venen)**; (je 50)*
20.9 Extremitätenentsorgende Gefäße (Duplex)	☐ 100**; (50*)
20.10 Abdominelle und retroperitoneale Gefäße sowie Mediastinum (Duplex)	☐ 200 (und AB 7.1 oder AB 7.4)**
20.11 Gefäße des weiblichen Genitalsystems (Duplex)	200 (und AB 8.3)**; (100)*
21. Herz und herznahe Gefäße	
21.1 Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Jugendliche, Erwachsene, transthorakal	☐ 200 (und AB 4.1)
21.2 Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Jugendliche, Erwachsene, transoesophageal	☐ 50 transkavitär (und AB 4.2)
21.3 Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, transthorakal	☐ 500 (und AB 4.3)
21.4 Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, transoesophageal	☐ 25 transkavitär (und AB 4.4)
22. Doppler-Schwangerschaftsdiagnostik	
22.1 Duplex-Verfahren – Fetales kardiovaskuläres System	☐ 100 (davon mind. 5 pathologische Fälle und AB 9.2)
22.2 Duplex-Verfahren – Fetomaternales Gefäßsystem	☐ 100 (davon mind. 5 pathologische Fälle)
23. Doppler - Nerven und Muskeln	
23.1 Nerven und Muskeln einschließlich versorgende Gefäße (Duplex)	☐ 200; (150)* ☐ 100***

Legende:

^{*} Reduktion der nachzuweisenden Untersuchungszahlen bei Nachweis der Qualifikation in einem anderen Verfahren (gleicher Modus) bei ggf. gleichzeitiger Reduktion der notwendigen Dauer der ständigen Tätigkeit gem. § 5.

*** Anrechnung der doppelten Anzahl der nachgewiesenen Untersuchungszahlen bei Säuglingen, Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen, sofern nicht die reduzierte Anzahl an Untersuchungszahlen gefordert ist.

**** gilt für Ärzte, die ihre Weiterbildung gemäß einer Weiterbildungsordnung auf der Grundlage einer früheren (Muster-) Weiterbildungsordnung (vor 2018) absolviert haben.



Das Krankheitsgut der Einrichtung sowie die erlernten Techniken und Untersuchungen bilden die bestätigten Anwendungsbereiche ab.

Der Antragsteller ist in der Lage, die Untersuchungen für die oben bestätigten Anwendungsbereiche selbständig durchzuführen.

2. Weiterbildungsbefugnis o	2. Weiterbildungsbefugnis des anleitenden Arztes		
Als anleitender Arzt verfüge ich über die Weiterbildungsbefugnis nach dem Weiterbildungsrecht der Ärztekammer bzw. über eine Anleiteranerkennung gemäß § 8 USV			
Ort, Datum	Unterschrift des Anleiters / Ausbilders		
	Stempel des Ausbilders		